

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB): Gewässerentwicklungskonzept Köln 2020 bis 2026 (GEK 2020) - Erste Fortschreibung

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	21.11.2019
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	25.11.2019
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	28.11.2019
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	28.11.2019
Ausschuss für Umwelt und Grün	28.11.2019
Verkehrsausschuss	02.12.2019
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	05.12.2019
Stadtentwicklungsausschuss	05.12.2019
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	09.12.2019
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	09.12.2019
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	09.12.2019
Finanzausschuss	09.12.2019
Bezirksvertretung 7 (Porz)	10.12.2019
Rat	12.12.2019

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln stimmt der 1. Fortschreibung des Gewässerentwicklungskonzeptes Köln (GEK 2020) –Fortschreibung 2020 bis 2026 zu.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

Ja, investiv Investitionsauszahlungen _____ €
 Zuwendungen/Zuschüsse Nein Ja _____ %

Ja, ergebniswirksam Aufwendungen für die Maßnahme Anmeldung erfolgt zu
den jeweiligen Haushaltsplananmeldungen. . _____ €
 Zuwendungen/Zuschüsse Nein Ja bis zu _____ 80 %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen _____ €
 b) Sachaufwendungen etc. _____ €
 c) bilanzielle Abschreibungen _____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge _____ €
 b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten _____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen _____ €
 b) Sachaufwendungen etc. _____ €

Beginn, Dauer _____

Begründung

Mit Ratsbeschluss vom 10.09.2009 hat die Stadt Köln den StEB Köln die Aufgaben der Gewässerunterhaltung einschließlich des Gewässerausbaues, des Ausgleichs der Wasserführung und des Hochwasserschutzes bei den auf dem Gebiet der Stadt Köln gelegenen sonstigen Gewässern (Bächen) übertragen. Die StEB führen daher seit dem 01.01.2010 auf der Grundlage der vertraglichen Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 21.12.2009 die nötigen Arbeiten und Maßnahmen im eigenen Namen und in eigener Verantwortung durch.

Zusätzlich sind die StEB Köln seit dem 01.06.2017 für die Unterhaltung und Entwicklung von 16 Parkweihern zuständig.

Gemäß § 2 des Vertrages vom 21.12.2009 mit der Stadt Köln sind die StEB Köln verpflichtet, ein Gewässerentwicklungs- sowie ein Gewässersanierungskonzept aufzustellen und alle sechs Jahre fortzuschreiben. Da der Rat am 11.02.2014 den Beschluss des Gewässerentwicklungskonzepts genehmigte, ist eine Fortschreibung in 2020 vorzunehmen. Im GEK sind Angaben zur Gewässersanierung enthalten, daher wird auf die Vorlage eines separaten Gewässersanierungskonzeptes verzichtet. Das GEK befasst sich ausschließlich mit den Gewässern und Parkweihern, die in der Verantwortlichkeit des Kommunalunternehmens StEB Köln liegen.

Grundlage der weiteren Entwicklung der Kölner Bäche (Rheinnebegewässer) bildet das beiliegende Gewässerentwicklungskonzept mit seinen Zielen und Maßnahmenprogrammen. Die Arbeiten der Gewässerunterhaltung werden jährlich in einem Arbeitsplan (Gewässerunterhaltungsplan) beschrieben, welcher den Aufsichtsbehörden zur Abstimmung vorgelegt wird. Die Maßnahmen, die nicht der reinen Gewässerunterhaltung dienen, bedürfen einer Genehmigung nach Wasserrecht.

Die rechtlichen Vorgaben zur Entwicklung der Fließgewässer ergeben sich aus den Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie, die 2002 in das nationale Recht, das Wasserhaushaltsgesetz, überführt wurden. Das in NRW maßgebliche Instrument ist die Blaue Richtlinie mit dem Strahlwirkungsgesetz.

und Trittsteinkonzept.

Das gesamte Gewässerentwicklungskonzept wird alle sechs Jahre vollständig fortgeschrieben, dem Verwaltungsrat der StEB Köln sowie dem Stadtrat und seinen nachgeordneten Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt und stellt somit ein neues Zielkonzept dar. Hierbei werden neben dem Status-Abgleich (Soll/Ist-Umsetzungsstand) insbesondere eventuell zu erwartende rechtliche Rahmenbedingungen beachtet und die Erkenntnisse aus den bereits umgesetzten Maßnahmen berücksichtigt. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 02.10.2019 das vorliegende Gewässerentwicklungskonzept beschlossen.

Die Entwicklung der Kölner Fließgewässer entsprechend den rechtlichen Vorgaben und vor allem die Erlebbarmachung von Wasser unter besonderer Berücksichtigung urbaner Ansprüche ist die maßgebende Handlungsgrundlage der nächsten Jahre. Im vorliegenden Gewässerentwicklungskonzept werden alle Maßnahmen an den Kölner Bächen und Parkweihern dargestellt, die der Verbesserung der Ökologie, des Landschaftsbildes, der Erholungsfunktion, des Hochwasserschutzes, der Vorflutsicherung, der baulichen und betrieblichen Funktionsfähigkeit sowie der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben dienen.

Für die hydromorphologischen Maßnahmen der Umsetzungsfahrpläne können zum Großteil Landeszuschüsse beantragt werden, sobald die nötigen wasserrechtlichen Genehmigungen vorliegen. Landeszuschüsse können bis zu 80 % der anrechenbaren Kosten beantragt werden. Zudem werden weitere Finanzierungsmöglichkeiten geprüft, beispielsweise als Kompensation für Grünflächeneingriffe an anderer Stelle. Die Umsetzung der Gewässermaßnahmen erfolgt entsprechend den verfügbaren Haushaltsmitteln.

Entsprechend § 3 des Vertrages mit der Stadt Köln werden investive Gewässermaßnahmen bei den StEB Köln als eigene Anlagengüter geführt und mit ihren Abschreibungswerten einschl. Finanzierungskosten gemeinsam mit den operativen bzw. konsumtiven Leistungen für die Gewässerunterhaltung in der jährlich aufzustellenden Planspartenrechnung ausgewiesen. Insofern stehen alle Maßnahmenrealisierungen unter dem Vorbehalt der gesicherten einzelmaßnahmenbezogenen Finanzierbarkeit. Die Finanzierung erfolgt einerseits durch Landeszuschüsse, andererseits durch Eigenmittel. Zudem werden derzeit mit der Unteren Landschaftsbehörde die Möglichkeiten der Verwendung von Ersatzgeldern für Grüneingriffe abgestimmt.

Auf eine Beteiligung der Bezirksvertretung Ehrenfeld wird verzichtet, da dies der einzige Stadtbezirk ist, in dem sich keine Fließgewässer oder Parkweiher im Zuständigkeitsbereich der StEB Köln befinden.

Anlagen:

Anlage 1: GEK 2020

Anlage 2: Maßnahmentabelle Fließgewässer

Anlage 3: Maßnahmentabelle Parkweiher

Anlage 4: Pläne berichtspflichtige Fließgewässer

Anlage 5: Pläne nicht berichtspflichtige Fließgewässer